



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 21. Dezember 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

**Satzung des Centrums für Globalisierung und Governance
(CGG) der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg**

Vom 10.10.2011

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Das „Centrum für Globalisierung und Governance“ (CGG), mit der englischen Übersetzung „Centre for Globalisation and Governance“, ist zunächst für sechs Jahre Forschungszentrum der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg im Sinne des § 8 der Fakultätssatzung.
- (2) Zielsetzung ist die Entwicklung von Exzellenz in der Forschung auf Grundlage von Forschungsschwerpunkten, die die Prozesse der sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Veränderungen in Folge der Globalisierung auf supranationaler, transnationaler, internationaler, nationaler und lokaler Ebene und deren Folgen sowie die damit verbundenen Fragen der Governance zum Gegenstand haben.
- (3) Zur Erlangung der Ziele widmet sich das CGG insbesondere
 - a) der Durchführung von auf der Basis von Drittmitteln finanzierten Forschungsprojekten im Rahmen der Forschungsschwerpunkte (*Research Areas*)
 - b) der Stärkung der Internationalisierung und der internationalen Sichtbarkeit der Forschung zu diesem Themenbereich an der Fakultät
 - c) der Förderung fakultätsinterner Diskurse und des interfakultären interdisziplinären Austausches sowie der Stärkung des Austausches mit in- und ausländischen Universitäten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - d) der Förderung des in die Forschung des CGG eingebundenen wissenschaftlichen Nachwuchses in Kooperation mit der Graduate School der Fakultät.

§ 2 Mitglieder

1. Mitgliedschaft in der Fakultät
2. Leitung von drittmittelfinanzierter Forschung (ggfs. Phase der Antragstellung),
3. thematische Einschlägigkeit der Forschung (siehe Rahmenkonzept des CGG).

Wenn eines der Kriterien nicht mehr erfüllt wird, endet die Mitgliedschaft automatisch nach sechs Monaten.

Bei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Qualifikationsstellen kann das Direktorium vom zweiten Kriterium (Leitung von Drittmittelprojekten) absehen.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden,

- a) die in drittmittelfinanzierten Projekten des Zentrums arbeiten oder
- b) die in der Fakultät thematisch einschlägig forschen oder
- c) die in Forschungsprojekten am CGG forschen, jedoch ggfs. an anderen Fakultäten promovieren,

können auf schriftlichen Antrag weitere Mitglieder des Zentrums werden. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

Die weiteren Mitglieder gehören zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern, die nicht aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen, zum am Zentrum geförderten wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne des § 3 b).

(3) Externe und ehemalige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät, die eines oder beide der Kriterien aus Abs. 1 Nrn. 2-3 nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag assoziierte Mitglieder des Zentrums werden. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

§ 3 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind

- a) das Direktorium, bestehend aus in der Regel drei Direktorinnen oder Direktoren
- b) zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher des am Zentrum geförderten wissenschaftlichen Nachwuchses
- c) der Forschungsrat
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Direktorium einberufen. Auf ihr berichten die Leiterinnen und Leiter der Research Areas und der Projekte über den Fortgang der Arbeiten. Das Direktorium berichtet über allgemeine Angelegenheiten, vor allem die Haushaltssituation und geplante Aktivitäten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium und entlastet den Haushalt des Direktoriums. Sie beschließt über Einrichtung und Schließung von Research Areas. Nur die ordentlichen Mitglieder sind bei den von der Mitgliederversammlung zu treffenden

Entscheidungen stimmberechtigt.

- (2) Die weiteren und die assoziierten Mitglieder des Zentrums haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben weiter ein Recht auf Information über die Aktivitäten des Direktoriums.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Direktoriums die Leiterinnen und Leiter der Research Areas.

§ 5 Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das CGG. Es hat die Aufgabe, die Koordination der laufenden und neuen Forschungsprojekte, die Konzeption inhaltlicher Schwerpunkte, die Gestaltung von Vorlesungsreihen sowie die regionale, nationale und internationale Vernetzung voranzutreiben. Es entscheidet über die Anzahl und den Inhalt der Research Areas. Zudem ist es für die Entwicklung von Konzepten für die Nachwuchsförderung im Sinne des § 1 Abs. 3 d) verantwortlich. Das Direktorium entscheidet über die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen der CGG Kostenstellenverantwortlichkeit. Es unterrichtet die Mitglieder laufend über seine Aktivitäten.
- (2) Das Direktorium besteht aus in der Regel mindestens drei Personen und wird aus dem Kreis der den ordentlichen Mitgliedern angehörenden Professorinnen und Professoren von den ordentlichen Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Das Dekanat bestellt die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor jeweils für die Dauer eines Jahres. Die beiden Sprecherinnen/Sprecher des wissenschaftlichen Nachwuchses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil, ebenso wie diejenigen Mitglieder des Forschungsrates, die keine Direktoriumsmitglieder sind.
- (3) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. In Fragen der konzeptuellen und inhaltlichen Ausrichtung des CGG ist die Position des Forschungsrats zu berücksichtigen.
- (4) Das Direktorium berichtet über Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte auf der Mitgliederversammlung. Das Direktorium legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel des Zentrums vor.

§ 6 Forschungsrat

- (1) Der Forschungsrat setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Research

Areas zusammen. Das Direktorium beruft den Forschungsrat einmal jährlich ein.

- (2) Der Forschungsrat berät über die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung des Zentrums und gibt dem Direktorium gegenüber Empfehlungen ab.

§ 7 Sprecherinnen und Sprecher des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses im CGG (§ 3 lit. b)) wählen jährlich zwei Sprecherinnen/Sprecher. Eine/einer der beiden Sprecherinnen/Sprecher muss ordentliches Mitglied des CGG sein. Die beiden Sprecherinnen/Sprecher des wissenschaftlichen Nachwuchses nehmen beratend an den Direktoriumssitzungen teil und vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 8 Verhältnis des Zentrums zu den Herkunftseinrichtungen seiner Mitglieder

- (1) Die bestehenden personalrechtlichen Zuordnungsverhältnisse der Mitglieder des CGG bleiben von der Zugehörigkeit zum Zentrum unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 10. Oktober 2011

Universität Hamburg